

(2) Die Übergabe der staatlichen Planaufgaben und die Kontrolle der Plandurchführung erfolgt durch das Organ, dem der Betrieb zugeordnet ist.

(3) Die staatlichen Planaufgaben für die Entwicklung des Lohnfonds, des Durchschnittslohnes und der Anzahl der Arbeitskräfte sind vor Herausgabe für alle nicht kreisgeleiteten Betriebe durch das Organ, dem der Betrieb zugeordnet ist, mit dem Rat des Kreises abzustimmen, in dem der Betrieb seinen Sitz hat.

§ 3

(1) Für die Ausarbeitung des Betriebsplanes sind die Leiter der Betriebe verantwortlich. Die Ausarbeitung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Werktätigen und den gesellschaftlichen Organisationen in den Betrieben.

(2) Die in den Betriebsplänen festgelegten Aufgaben sind zeitlich aufzugliedern und auf die Betriebsabteilungen und Meisterbereich^ aufzuschlüsseln.

(3) Für die Anleitung und Unterstützung der Betriebe bei der Ausarbeitung und Durchführung der Betriebspläne sind die staatlichen Organe in den Bezirken und Kreisen und die WB, denen Betriebe zugeordnet sind, verantwortlich. Diese Organe führen die Anleitung und Unterstützung unter Einbeziehung der staatlichen Gesellschaften, der Bank- und Kreditinstitute und Büros für die Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung (VEB) durch.

§ 4

Die Bestätigung der Betriebspläne erfolgt durch das Organ, dem der Betrieb zugeordnet ist.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates und dem Minister der Finanzen.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Bestätigung der Betriebspläne gemäß § 4 erfolgt erstmalig für die Planvorschläge zum Volkswirtschaftsplan 1963.

Berlin, den 11. Oktober 1962

Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission

St o p h
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

M e w i s
Minister

Verordnung

über die Bestätigung der Anzahl der Arbeitskräfte in den privaten Industriebetrieben.

Vom 11. Oktober 1962

Zur besseren Ausnutzung der Kapazitäten der privaten Industrie bei der Erfüllung der in den Volkswirtschaftsplänen festgelegten Aufgaben sowie zur planmäßigen Versorgung der privaten Industriebetriebe mit Arbeitskräften wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Räte der Kreise haben nach vorheriger Beratung und Abstimmung mit den Inhabern der privaten Industriebetriebe jährlich (für Saisonbetriebe je Saison) die Anzahl der Arbeitskräfte festzulegen.

(2) Die Inhaber der privaten Industriebetriebe unterbreiten dazu den Räten der Kreise, zusammen mit den Produktions- bzw. Leistungsangeboten, einen begründeten Vorschlag für die Anzahl der Arbeiter und Angestellten.

§ 2

(1) Die nach § 1 vereinbarte Anzahl der Arbeitskräfte (in Vollbeschäftigten-Einheiten) ist den Betrieben zusammen mit dem Produktions- bzw. Leistungsangebot von den örtlichen Räten zu bestätigen.

(2) Die vereinbarte und von den örtlichen Räten festgelegte Anzahl der Arbeitskräfte darf durch die Betriebe im Verlauf des Planjahres nicht überschritten werden.

(3) Die Kontrolle der Anzahl der Arbeitskräfte erfolgt durch die Bank vor der Ausgabe der Lohngehälter an die Betriebsinhaber.

§ 3

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates und dem Minister der Finanzen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 1962

Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission

St o p h
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

M e w i s
Minister